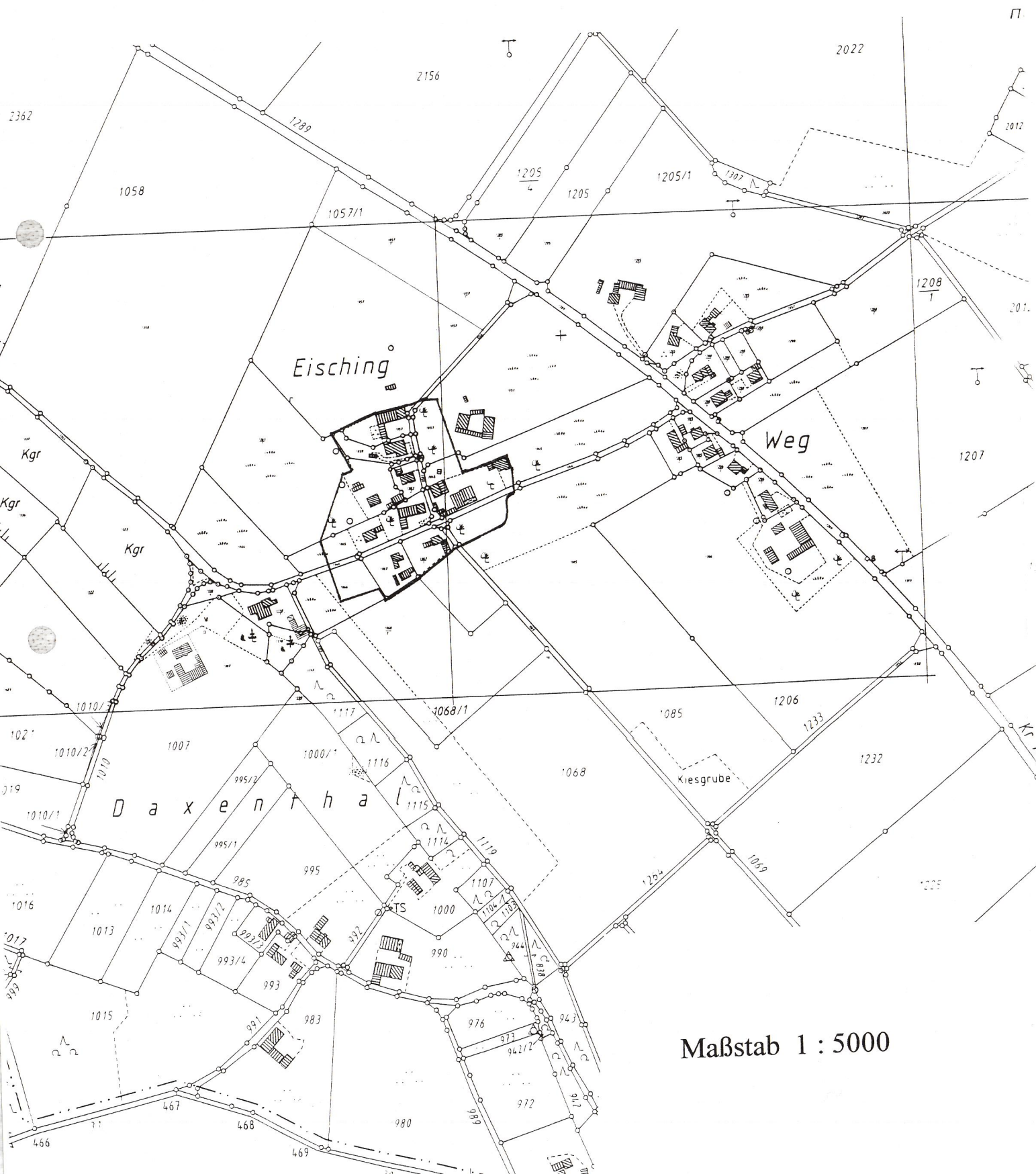
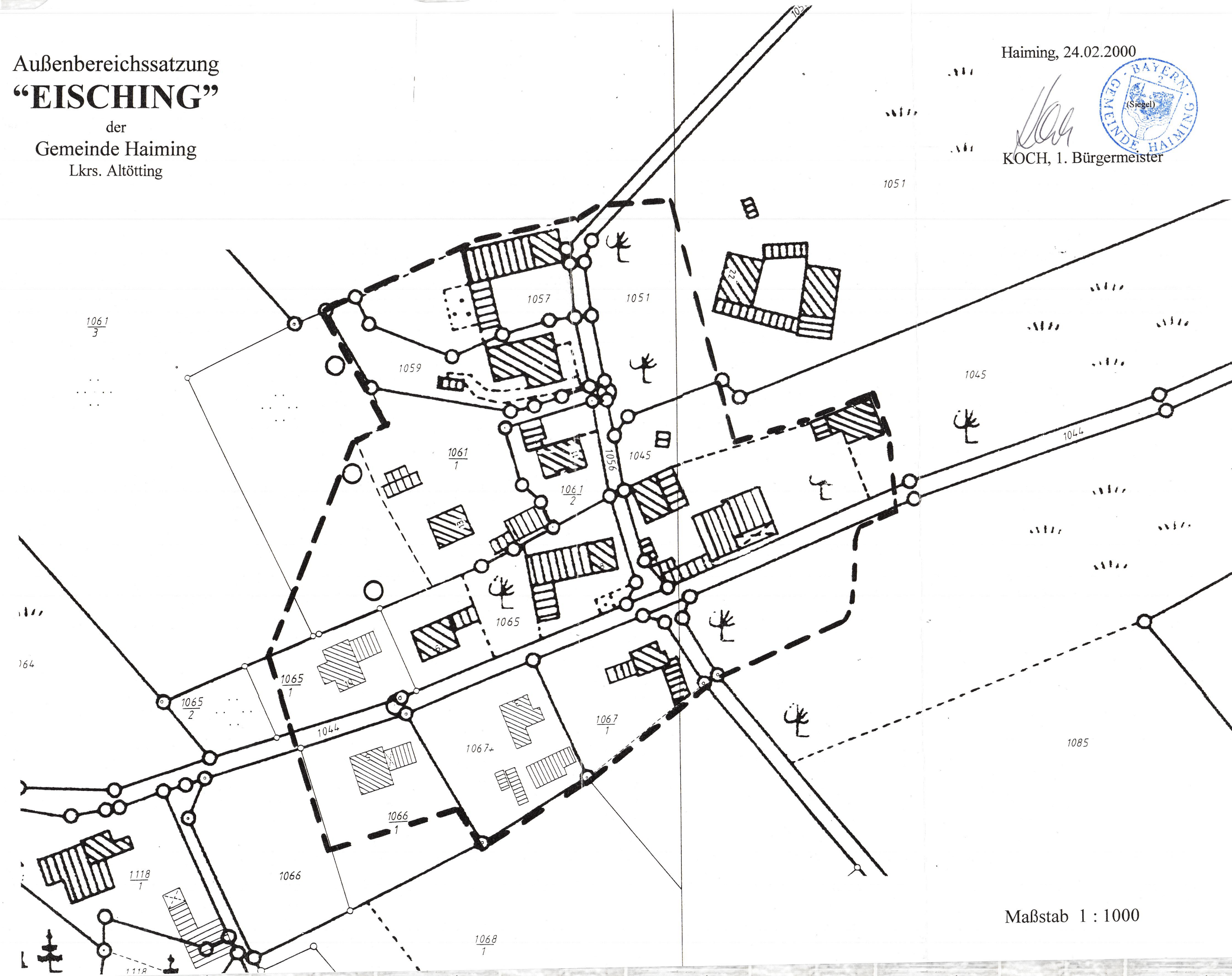


Außenbereichssatzung
"EISCHING"
der
Gemeinde Haiming
Lkrs. Altötting



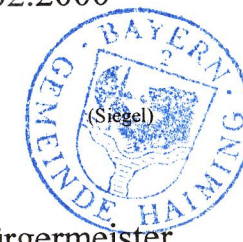
Maßstab 1 : 5000

Außenbereichssatzung
"EISCHING"
der
Gemeinde Haiming
Lkrs. Altötting



Haiming, 24.02.2000

KOCH, 1. Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Haiming über die Erweiterung der Außenbereichssatzung
"Eisching".

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit Art. 23 GO erläßt die Gemeinde Haiming folgende

SATZUNG

§ 1
Abgrenzung

- (1) Die Grenzen für den bebauten Außenbereich (§ 35 Abs. 6 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplänen M 1:1000 und 1 : 5000 ersichtlichen Darstellungen erweitert und festgelegt.
Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Dem bebauten Außenbereich werden die Grundstücke bzw. die Grundstücksteile mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Piesing zugeordnet:
 - eine Teilfläche von 1085 mit ca. 1130 m² durch eine gedachte Linie ca. 25 m parallel zur Gemeindeverbindungsstr. mit der Fl.Nr. 1044 und
 - eine Teilfläche von 1061/3 mit ca. 110 m² und von 1061/1 mit ca. 1250 m².

§ 2
Festlegungen und Hinweise

- (1) Festlegungen:
 1. Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude zulässig.
 2. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten. Nicht zugelassen werden Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen.
 3. Maß der baulichen Nutzung; Bauweise:
 - Haustyp: E+D und E+1
 - Grundflächenzahl: 0,40
 - Geschößflächenzahl: 0,50
 - Dachform: Satteldach, Dachneigung 26° bis 32°
 - Firstrichtung: Wahlweise
 - Oberflächenbefestigungen, wie Stellplätze, Wege, Parkplätze sollen mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergeb. Decke, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge) angelegt werden.
 4. Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten.
 5. Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen
 6. Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.

Maßstab 1 : 1000

- 2 -

7. Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern insbesondere durch Anlage von Obstwiesen zu achten.
Strenggeschnittene Hecken sowie buntlaubige und bundnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt.
8. Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes muß für jeden beseitigten Baum, auch Obstbäume, als Ersatz ein neuer gepflanzt werden.
9. Im Sichtdreieck dürfen keine Bepflanzungen oder bauliche Anlagen errichtet werden (auch Parkplätze) die höher als 0,80 m werden können oder sind.

(2) Hinweise:
1. Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Geruchsimmissionen im üblichen landwirtschaftlichen Umfang gerechnet werden.
Bauanträge von Wohnhäusern in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Anwesen und Baupläne von landwirtschaftlich genutzten Bauvorhaben in die Nachbarschaft von Wohngebäuden werden im Baugenehmigungsverfahren der Immissionsschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt.

2. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erteilt die OBAG-Bezirksstelle Neuötting. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.
Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, 24.02.2000

KOCH, 1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung und die Auslegung der geänderten

Außenbereichssatzung

"EISCHING"

(gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 17.02.2000 die Änderung der Außenbereichssatzung Eisching als Satzung beschlossen.

Die Satzung ist vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 24.03.2000 genehmigt worden.

Die geänderte Satzung liegt samt Begründung und textlichen Festsetzungen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Haiming, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches tritt die Satzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Haiming, 04.04.2000

Ort, Tag

Gemeinde Haiming

Dienststelle

Unterschrift

KOCH, 1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

am 05.04.2000

abgenommen am 13.05.2000

Müller, Verw. Ang.